



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3-088j 14.05-1/2014

Per e-mail

Landesbetrieb HessenForst
34131 Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Dr. Marius Baum
Durchwahl: 0611-8151660
E-Mail: marius.baum@umwelt.hessen.de
Fax: 0611 815 1971

Obere Jagdbehörde beim Regierungspräsidium
Kassel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 9. Februar 2018

Untere Jagdbehörden

nachrichtlich

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
35392 Gießen

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest;

Probenlieferung von „Indikatorschweinen“ zur Früherkennung der ASP bei Wildschweinen;
Aufwandsentschädigung durch die Jagdausübungsberechtigten

Anlagen: 2

Nachstehende Informationen gebe ich Ihnen zur Kenntnis und zur Beachtung sowie den unteren Jagdbehörden zur Weiterleitung an die Jagdausübungsberechtigten und Hegegemeinschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich:

1. Vorbemerkung

Die seit einigen Jahren in Osteuropa bei Haus- und Wildschweinen vorkommende Afrikanische Schweinepest (ASP) konnte dort bisher nicht getilgt werden und stellt für andere, noch nicht betroffene Staaten Europas eine permanente Gefahr dar. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) geht in seiner aktuellen Risikobewertung zur ASP davon aus, dass ein Eintrag der Seuche in die deutsche Wildschweinepopulation wahrscheinlicher ist als in die hiesige Hausschweinepopulation. Ferner bewertet das FLI das Seucheneintragsrisiko über die illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material und über das Verbringen von kontaminiertem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen entlang der Autobahnen und Fernstraßen als hoch.

Die jüngeren Seuchenfeststellungen bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik und in Polen in der Nähe von Warschau weisen darauf hin, dass diese Einschätzung durchaus realistisch ist. Für eine erfolgreiche Tilgung der ASP ist es entscheidend, dass ein möglicher Viruseintrag in die hiesige Wildschweinepopulation möglichst frühzeitig erkannt wird. Daher soll die Aufwandsentschädigung für das Auffinden und Beprobieren toter Wildschweine (Fallwild) sowie für das Beprobieren von Wildschweinen, die bei/nach Wildunfällen im Straßenverkehr getötet oder zur Strecke gebracht werden (sogenannte „Indikatortiere“), eingeführt werden. Die Erfahrungen in den bisher betroffenen europäischen Staaten haben gezeigt, dass insbesondere gefallene Wildschweine als Indikatortiere anzusehen sind, bei denen im Falle eines Seucheneintrags die Wahrscheinlichkeit am größten ist, ASP nachweisen zu können. Insoweit stellt die



Fokussierung auf diese Indikatortiere ein effizientes Element im Rahmen eines Frühwarnsystems dar.

2. Adressaten der Aufwandsentschädigung; Höhe der Aufwandsentschädigung

Jagdausübungsberechtigte oder durch diese ausdrücklich Beauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 1 i.V.m. den §§ 23 und 24 Bundesjagdgesetz gefallene oder verunfallte Wildschweine auffinden, ggf. zur Strecke bringen oder schwerkranke Wildschweine gemäß § 22a BJG (von einer Krankheit befallenes oder auch kümmerndes Wild) zur Strecke bringen und beproben, erhalten je untersuchungsfähiger Probe eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für im Rahmen der Dienstausbübung von Beschäftigten des Landesbetriebes Hessen-Forst eingesandte Proben erhält der Landesbetrieb Hessen-Forst. Der so beim Landesbetrieb Hessen-Forst entstehende Aufwand wird ebenfalls mit 30,00 Euro je Probe vergütet.

3. Probenentnahmematerial, Probenbegleitschein

Jagdausübungsberechtigten und Beschäftigten des Landesbetriebes Hessen-Forst werden über die Fachdienste für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei Probenentnahmematerial und Probenbegleitscheine zur Verfügung gestellt. Als Probenbegleitscheine sind der als Anlage beigefügte Untersuchungsantrag sowie das Beiblatt zu verwenden. Mit der Unterschrift auf dem Beiblatt bestätigt der Probenehmer, dass es sich bei den eingesandten Tupfern ausschließlich um Proben von gefallenen oder verunfallten Wildschweinen oder erlegten schwerkranken Wildschweinen gemäß § 22a BJG (von einer Krankheit befallenes oder auch kümmerndes Wild) handelt.

Die Formulare sind vollständig und gut lesbar auszufüllen. Sofern GPS-Koordinaten des Fundortes nicht angegeben werden können, ist die Lage des Fundortes anhand einer eindeutigen Markierung in einer der Probe beigefügten Revierkarte zu beschreiben. Unterbleibt dies, ist eine Zahlung der Aufwandsentschädigung nicht möglich.

Bei nicht, nicht vollständig oder ungenau angegebener Bankverbindung kann keine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

4. Probennahme

Hinweise zur Probennahme und Verpackung sind als Anlage beigefügt.

5. Probenlogistik

Die Proben sind von den Jagdausübungsberechtigten oder durch sie Beauftragte und den Beschäftigten des Landesbetriebes Hessen-Forst entsprechend den Hinweisen zur Probennahme gemäß Nr. 4 sowie der Anlage dieses Erlasses zu verpacken, mit den entsprechenden Probenbegleitscheinen zu versehen und dem jeweils für den Fundort zuständigen Fachdienst für Veterinärwesen und Verbraucherschutz persönlich zu übergeben.

6. Auszahlung der Entschädigung

Der LHL übermittelt nach abgeschlossener Untersuchung die Ergebnisse aller von Jagdausübungsberechtigten entnommenen und untersuchungsfähigen Proben an die zuständigen Fachdienste für Veterinärwesen und Verbraucherschutz. Diese überweisen entsprechend der angegebenen Bankdaten (IBAN) die Aufwandsentschädigung an die Jagdausübungsberechtigten.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die von Bediensteten von Hessen-Forst im Rahmen der Dienstausbübung entnommenen Proben wird halbjährlich direkt von

VetAbt HMUKLV an Hessen-Forst überwiesen, nachdem die Anzahl der eingesandten, untersuchungsfähigen Proben von den zuständigen Fachdiensten für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ebenfalls halbjährlich an VetAbt HMUKLV übermittelt worden ist.

7. Schlussbestimmung Inkrafttreten

Andere Verwaltungsvorschriften des Landes zur Regelung von Monitoringuntersuchungen bei Wildschweinen bleiben hiervon unberührt.

Das System der Aufwandsentschädigung für Probennahmen von Indikatortieren tritt ab dem 15. Februar 2018 in Kraft und ist bis auf weiteres anzuwenden.

Dieser Erlass wird auch auf der Internetseite des HMUKLV veröffentlicht.

gez. Dr. Baum